

§ 101 NÖ 1 GVV Gemeindeabwasserverband Mittleres Pittental

NÖ 1 GVV - 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2026

- (1) Die von den Gemeinden Bromberg, Scheiblingkirchen-Thernberg und Warth beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeabwasserverband Scheiblingkirchen-Warth-Bromberg" wird genehmigt. Die Verbandsbildung wird am 1. Jänner 1994 wirksam.
- (2) Die von der Verbandsversammlung am 22. Juni 1994 beschlossene Änderung der Satzung (§ 1) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wird am 1. Jänner 1995 wirksam.
- (3) Der Beitritt der Gemeinde Hollenthon und die von der Verbandsversammlung am 16. November 2004 und am 17. November 2005 beschlossene Änderung der Satzung (§ 2 und § 6 Abs. 1) werden genehmigt. Der Beitritt und die Satzungsänderung wurden mit 1. Jänner 2006 wirksam.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at